

## Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Jülich in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Übersiedlern - Landesaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV NRW 24) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 570) und in der Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.03.2003 (GV. NRW. S. 93/SGV. NRW 24) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 21.12.2006 (GV. NRW. S. 631) in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich beschlossen.

### § 1<sup>1 2</sup>

#### Rechtsform und Zweckbestimmung

1. 1. Die Stadt Jülich unterhält folgende Übergangsheime für Flüchtlinge zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG).  
Jülich, Oststr. 6  
Jülich, Altenburger Str. 27g  
Jülich, Welldorfer Str. 124c und weitere zu diesem Zweck angemietete Wohnungen.
2. Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Jülich und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

### § 2

#### Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

1. Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

---

<sup>1</sup> ~~§ 1 Absatz 1 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich vom 12.12.2008 (in Kraft ab 01.01.2009)~~

<sup>2</sup> § 1 Absatz 1 neu gefasst durch 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich vom 20.02.2017 (in Kraft ab 01.03.2017)

2. Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

### § 3

#### Zuweisung

1. Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Übergangsheime eingewiesen. In der Einweisungsverfügung wird darauf hingewiesen, dass ein Abdruck der Satzung sowie der Benutzungsordnung bei der Verwaltung zur Einsicht bereit liegt.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
3. Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Nutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung zu beachten. Des Weiteren muss er den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Mitarbeiter der Stadt Jülich Folge leisten.
4. <sup>1</sup>Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  - a) anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat.
  - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen behindert.
  - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung, die Gebührenpflicht oder mündliche Weisungen verstoßen hat.
5. Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  - a) die Einweisung widerrufen wird,
  - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

6. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Jülich.

### § 4

---

<sup>1</sup> § 3 Absatz 4 neu gefasst durch 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich vom 20.02.2017 (in Kraft ab 01.03.2017)

### Gebührenpflicht

1. Die Stadt Jülich erhebt für die Benutzung der Übergangsheime in Jülich Benutzungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
3. Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Mitarbeiter der Stadt Jülich.
4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.
5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als volle Tage berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in die andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

### § 5<sup>1)2)3)</sup>

### Gebührenberechnung

Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

Der Gebührensatz beträgt für die Übergangsheime 8,70 € je Quadratmeter und Monat.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser) in folgender Höhe zu entrichten:

Pauschale für Stromkosten	31,65 € je Person und Monat
Pauschale für Heizung	68,55 € je Person und Monat
Pauschale für Wasserkosten u. Kanalgebühren	27,45 € je Person und Monat

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

Für den Fall, dass ein Nutzer aufgrund eigenen Erwerbseinkommen selbst für die Zahlung der Gebühr aufkommen muss, wird die Gebühr auf 5,55 € je Quadratmeter und Monat festgesetzt.

---

1) ~~§ 5 zuletzt geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich vom 05.12.2014 (in Kraft ab 01.01.2015)~~

2) ~~§ 5 neu gefasst durch 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich vom 20.02.2017 (in Kraft ab 01.03.2017)~~

3) § 5 neu gefasst durch 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich vom 07.04.22 (in Kraft ab 01.05.2022)

Die Höhe der Verbrauchskostenpauschalen bleibt unverändert.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 14.12.2007

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

gez.: Stommel